clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 157/16

Datum: 30. Dezember 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Laux

EURO STOXX 50® Index Total Return Futures (TESX): Zulassung zum EFPI-Trade-Service

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 127/16

Kontakt: Derivatives Clearing Supervision, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com,
Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Alle Abteilungen	Geänderter Abschnitt der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Am **16. Januar 2017** wird die folgende Änderung der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in Kraft treten:

- Zulassung der EURO STOXX 50® Index Total Return Futures zum EFPI-Trade-Service

Diese Änderung erlaubt die Eingabe von Futures-Kontrakten auf den EURO STOXX 50® Index (FESX) in den EFPI-Trade-Service, sobald diese als Hedge gegen den Index Total Return Futures-Kontrakt auf den EURO STOXX 50® (TESX) in der Größenordnung von 100 Kontrakten oder höher gehandelt werden.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1 Geltungsbereich

[…]

2 Regelungsgegenstand

[…]

2.2 Exchange for Physicals (for Index-Futures/FX-Futures) Trades

2.2.1 Mit der Exchange for Physicals (for Index-Futures/FX-Futures) Trade („**EFPI**“) - Serivce wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, nach dem Abschluss von ~~Kassageschäften~~Basisgeschäften außerhalb des Orderbuches gemäß Ziffer 11 auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden über den Kauf eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 11 und den gleichzeitigen Verkauf von Index-Futures-Kontrakten/FX-Futures-Kontrakten, und umgekehrt, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das „**Eurex-System**“ einzugeben und clearen zu lassen.

Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang folgende Konstellationen zur Eingabe vorgesehen:

2.2.1.1 Klassische EFPI Geschäfte

- Zwei Teilnehmer schließen sowohl das ~~Kassageschäft~~Basisgeschäft außerhalb des Orderbuches, als auch das Futures Geschäft miteinander ab, oder

- Zwei Teilnehmer schließen das Futures Geschäft miteinander ab. Ein Teilnehmer ist offizieller Exchange Traded Fund (ETF) Market Maker („**Authorised Participant**“) und schließt das entsprechende Kassageschäft mit dem ETF Emittenten ab. Der zweite Teilnehmer schließt das entsprechende Kassageschäft mit einem oder mehreren (Auktion) Dritten ab.

- Die von den Vertragsparteien eines Futures Geschäfts jeweils abgeschlossenen Kassageschäfte müssen sich nicht auf einen identischen Geschäftsgegenstand beziehen. Dabei muss aber jedes Geschäft die Voraussetzungen der Ziffer 11 erfüllen.

[…]

8 Pflichteingaben

[…]

8.2 EFPI-Trade-Service (Off-Book EFPI-Trade-Entry)

8.2.1 Der Initiator von Index-Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex-System mittels des EFPI-Trade-Service im Falle des Kaufes von Aktienindex-Futures-Kontrakten und Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Referenznummer des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils
- den Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen

bzw. im Falle des Kaufes von FX-Futures-Kontrakten

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen
- den Nominalbetrag des gegenläufigen FX- Geschäfts und
- die Referenznummer (Kennungs-Nummer) des gegenläufigen FX- Geschäfts

einzugeben.

Im Falle des Handels von Aktienindex-Futures-Kontrakten im Rahmen eines Trade at Index Close sind folgende Angaben zu machen:

- im Feld „**RefID**“ der Eingabemaske eine Kennzeichnung, dass es sich um ein Futures Geschäft im Rahmen eines Trade at Index Close handelt („TAIC“)
- bei zusammengehörigen Geschäften im Fall der Aufteilung auf mehrere Futures Geschäfte des gleichen Produktes ist zusätzlich die Referenznummer (TranNo) des zuerst eingegebenen Trade at Index Close Geschäftes einzugeben

und im Feld „**Text 3**“ der Eingabemaske

- die im Rahmen des garantierten Preises vereinbarte Basis

Im Falle des Handels von Aktienindex-Futures-Kontrakten im Rahmen eines Index Total Return Futures sind folgende Angaben zu machen:

- im Feld „**RefID**“ der Eingabemaske eine Kennzeichnung, dass es sich um ein Futures Geschäft im Rahmen eines Index Total Return Futures handelt („TRF“)

- die Referenznummer (TranNo) des Index Total Return Futures

Bei Volatilitätsindex-Futures versus Volatilitätsindex -Futures gemäß Ziffer 11.2 müssen darüber hinaus folgende Daten des zu reportenden Nicht-Eurex Futures, d.h. Future erzeugt keine Position in Eurex Clearing, eingegeben werden:

- ISIN = Name des zu reportenden Futures
- Nominalbetrag = Anzahl der Futures-Kontrakte
- Kassapreis = Preis des Futures
- Fälligkeitsdatum = Fälligkeitsdatum Volatilitätsindex –Futures

[…]

11 ~~Kassageschäft~~Geschäft ~~im Rahmen des~~bezogen auf den EFPI-Trade-Service

11.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von ~~Basisinstrumenten~~Instrumenten, und Aktienindex-Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Instrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Aktienkorb	Eurex Aktienindex Futures
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Aktienindex Futures
Index Total Return Futures auf den EURO STOXX 50® (TESX)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)

~~Kassageschäfte~~Geschäfte, die ~~Bestandteil eines~~bezogen auf ein EFPI-Geschäft~~s~~ gemäß Ziffer 2.2 sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Indexfuture (d.h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Blocktrades / 3) zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen. Die Anforderungen an den Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils gilt nicht bei einem Trade at Index Close.

Der Aktienkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index, des RDX® USD Index, TA-25 Index oder des SENSEX Index sein.

Die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte für Futures Geschäfte, die Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2.1.2 Trade at Index Close oder Index Total Return Futures sind, beträgt ein Zehntel der für Block-Trades in dem jeweiligen Indexfuture festgelegten Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 9.4.

[…]
